



Jahrgang 2022 | Nr. 06 | Ausgabetag 21.02.2022

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Teileinziehung der Turmstraße, der Zollstraße und von Teilstücken der Franz-Boehm-Straße und der Straße Freiheit	27
2	Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit vom 17.02.2022	29
3	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Monheim am Rhein sowie der Entlastung des Bürgermeisters	34
4	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Bebauungsplan 162M "Schulzentrum Berliner Ring	40
5	Aufstellung von Bauleitplänen	43
6	Allgemeinverfügung der Stadt Monheim am Rhein über die Ausweisung eines Bereichs mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (gesicherte Brauchtumszone) nach § 7 Absatz 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 21.02.2022	45

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses über die Teileinziehung der Turmstraße, der Zollstraße und von Teilstücken der Franz-Boehm-Straße und der Straße Freiheit,

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgendes beschlossen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Monheim am Rhein die Teileinziehung für die Turmstraße, die Zollstraße und für Teilflächen der Franz-Boehm-Straße und der Straße Freiheit zu Lasten des Kraftfahrzeugverkehrs mit Wirkung ab dem 14.04.2022.
Ausgenommen hiervon bleiben der Fahrradverkehr und der Linienverkehr.
Der Liefer- und Ladeverkehr wird zugelassen montags ganztägig und dienstags bis freitags zwischen 6.00 Uhr und 11.00 Uhr.

Die Absicht der Teileinziehung wurde gemäß § 7 Abs.4 StrWG vom Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 22.09.2021 beschlossen und am 24.09.2021 öffentlich bekannt gemacht, um für den vorgeschriebenen Zeitraum von drei Monaten Gelegenheit für Einwendungen zu geben.

2. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um die bestehende Gefährdung des Fußgängerverkehrs durch häufiges Falschparken auf den Gehwegbereichen der Turmstraße zeitnah zu unterbinden.

3. Diese Verfügung tritt am 14.04.2022 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 17.02.2022

gez.

Zimmermann
Bürgermeister





Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit vom 17.02.2022

Aufgrund der

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)

hat der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone der Turmstraße, der Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist dem Plan zu entnehmen, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Arten der Sondernutzung gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils gültigen Fassung, auch soweit diese ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Satzung stattfinden.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) In der Fußgängerzone (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) ist der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr, den Fahrradverkehr und den Linienverkehr beschränkt.
- (2) Die Fußgängerzone darf montags ganztägig und dienstags bis freitags zwischen 06:00 und 11.00 Uhr für Liefer- und Ladeverkehre für und von Anliegerinnen und Anliegern befahren werden.
- (3) Die Benutzung der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten entgegen den Absätzen 1 und 2 mit Kraftfahrzeugen ist eine Sondernutzung. Diese bedarf der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.
- (4) Soweit Kraftfahrzeugverkehr ausnahmsweise gem. Abs. 1 oder 2 oder als Sondernutzung nach Abs. 3 zugelassen ist, ist eine Einbahnstraßenregelung von Osten nach Westen angeordnet.



II. Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

§ 3

Erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung

Soweit die Wahrnehmung der im Folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 6 dieser Satzung) beachtet wird, ist die Benutzung der Fußgängerzone zulässig:

- a. für den Liefer- und Ladeverkehr für und durch Anliegerinnen und Anlieger montags ganztägig
Dienstag bis Freitag in der Zeit von 6:00 bis 11:00 Uhr.
- b. für Fahrräder auch entgegen der Einbahnstraße,
- c. für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges und mit bis zu 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten, soweit der Einsatz eines Fahrzeuges vor Ort unabdingbar ist.

III. Erlaubnispflichtige Fahrzeugbenutzung

§ 4

Arten und Inhalt der Erlaubnis

- (1) Das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten kann unter den Voraussetzungen des § 5 zugelassen werden.
- (2) Erlaubnisse werden schriftlich erteilt. Die Erlaubnisnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges, mit dem die Fußgängerzone befahren werden soll, anzugeben.
- (3) Eine Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.
- (4) Eine Erlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und kann verlängert werden.
- (5) Für die Erteilung der Erlaubnisse wird eine Sondernutzungsgebühr fällig. Die Gebühr beträgt je Erlaubnis 30,00 EUR.
- (6) Aufgrund der Erlaubnis ist es gestattet, unter Beachtung der Benutzungsordnung (§ 6 dieser Satzung) in der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten zu fahren.

§ 5

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

- (1) Eine Erlaubnis mit Fahrtberechtigung für das Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten mit Fahrzeugen erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen für die Zufahrt mit Fahrzeugen, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung der Fußgängerzone erreichbar sind.



- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen Antrag an die Stadtverwaltung voraus.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, kann der Bürgermeister ausnahmsweise dann eine Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone innerhalb der Sperrstunde erteilen, wenn die Versagung eine unbillige Härte für die Antragsstellende / den Antragsstellenden bedeuten würde.

Die Gründe hierfür sind mit Antragsstellung glaubhaft darzulegen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer unbilligen Härte liegt im Ermessen des Bürgermeisters.

IV. Ordnung der Benutzung der Fußgängerzone

§ 6 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen ist nach den vorstehenden Bestimmungen nur dann erlaubnisfrei oder erlaubt, wenn die folgenden Regeln beachtet werden:
 - 1. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang. Darüber hinaus ist auf Fußgängerinnen und Fußgänger größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
 - 2. Für Fahrzeuge gilt Schrittgeschwindigkeit.
 - 3. Rangiervorgänge mit Lastkraftwagen sind von einer Hilfsperson zu überwachen.
 - 4. Es gelten im Übrigen die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
 - 5. Der Aufenthalt von Fahrzeugen in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 - 6. Die Behinderung von Zugängen zu Gebäuden und von Warenschächten ist zu vermeiden.
 - 7. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.
- (2) Ist es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgängerinnen und Fußgänger erforderlich, kann der nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung zulässige Liefer- und Ladeverkehr für den Einzelfall untersagt werden.



V. Schlussbestimmungen

§ 7

Widerruf und Rücknahme, Anordnung einer Sperre oder eines Verbots

- (1) Für den Fall, dass bei Antragsstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich wegfallen sind oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird, kann die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen werden. Anstelle des Widerrufs bzw. der Rücknahme kann auch eine Aussetzung der Wirkungen der Erlaubnis für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr erfolgen. Während dieser Zeit ist die erneute Erteilung einer Erlaubnis ausgeschlossen.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Neuerteilung vor, so wird anstelle des Widerrufs oder der Rücknahme eine Sperre für die Wiedererteilung einer Erlaubnis angeordnet; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten im Rahmen einer erlaubnisfreien Fahrzeugbenutzung in einer Weise benutzt, die im Falle einer Erlaubnis deren

Widerruf oder Rücknahme zur Folge hätte, so wird ein Verbot für die erlaubnisfreie Fahrzeugbenutzung angeordnet; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer die Fußgängerzone innerhalb der Sperrzeiten vorsätzlich oder fahrlässig mit Fahrzeugen benutzt, obwohl die Benutzung nach dieser Satzung weder erlaubnisfrei noch aufgrund dieser Satzung oder nach § 18 StrWG NRW erlaubt ist, benutzt die Straße ohne Erlaubnis im Sinne von § 59 Abs. 1 StrWG NRW und handelt ordnungswidrig. Das gilt auch für denjenigen, der inhaltlichen Beschränkungen oder Bedingungen einer Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 StrWG NRW handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den mit einer Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14.04.2022 in Kraft.

Anlage 1 Geltungsbereich



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.02.2022

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Monheim am Rhein sowie der Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß §§ 96 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2020 fest.
2. Der Rat entlastet gemäß § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW den Bürgermeister.
3. Der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 68.580.205,69 EUR in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Monheim am Rhein wurde dem Landrat des Kreises Mettmann angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2020 dargestellt:

Ergebnisrechnung	2020 in Mio. EUR	Planung 2020 in Mio. EUR
Ordentliche Erträge	406,35	450,82
Steuern und ähnliche Abgaben	206,63	258,64
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146,25	154,50
Sonstige Transfererträge	0,74	0,73
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23,01	23,73
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1,75	2,06
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5,19	4,75
Sonstige ordentliche Erträge	21,83	6,41
Aktivierete Eigenleistungen	0,94	0,00
Bestandsveränderungen	0,02	0,00
Ordentliche Aufwendungen	475,64	466,21
Personalaufwendungen	42,40	41,60
Versorgungsaufwendungen	3,03	1,85
Sach- und Dienstleistungen	39,31	46,24
Bilanzielle Abschreibungen	50,09	12,95
Transferaufwendungen	326,60	348,68
Sonstige ordentliche Aufwendungen	14,20	14,88



Ordentliches Ergebnis	-69,29	-15,39
Finanzerträge	1,94	2,52
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1,23	0,85
Finanzergebnis	0,71	1,67
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-68,58	-13,72
Außerordentliches Ergebnis	0,00	-2,00
Jahresergebnis	-68,58	-15,72

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst die Aufwendungen und Erträge eines Haushaltsjahres.

Insgesamt wurde ein **Fehlbetrag** in Höhe von 68,6 Mio. EUR erwirtschaftet. Im Gegensatz zum geplanten Fehlbetrag von 15,7 Mio. EUR hat sich im Laufe des Jahres damit eine Verschlechterung in Höhe von 52,9 Mio. EUR ergeben.

Dieser negative Verlauf resultiert im Wesentlichen aus zwei Entwicklungen nach dem Jahreswechsel. Zum einen mussten Geldanlagen bei der Greensill Bank infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für das Institut in Höhe von 35 Mio. EUR außerplanmäßig abgeschrieben werden. Zum anderen konnten Gewerbesteuererträge in Höhe von 50 Mio. EUR nicht mehr rechts-wirksam bis zum Abschlussstichtag beschieden werden.

Die ordentlichen Erträge liegen damit insgesamt um 44,5 Mio. EUR unterhalb und die ordentlichen Aufwendungen um 9,4 Mio. EUR oberhalb des fortgeschriebenen Planansatzes. Das Finanzergebnis ist um 1,0 Mio. EUR schlechter ausgefallen als geplant, was auf geringeren Finanzerträgen in Höhe von 0,6 Mio. EUR und planübertreffenden Finanzaufwendungen aufgrund gestiegener Erstattungszinsen bei der Gewerbesteuer in Höhe von 0,4 Mio. EUR beruht.

Unter den **Steuern und ähnlichen Abgaben** bleibt die Gewerbesteuer mit einem Aufkommen von 167,9 Mio. EUR die mit Abstand wichtigste Ertragsposition. Diese liegt mit rund 52,0 Mio. EUR unterhalb des fortgeschriebenen Planwertes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine rund 39 Mio. EUR hohe Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2013-2018 bereits im Jahresabschluss 2019 bekannt war und eine diesbezügliche Rückstellung gebildet wurde, die im Jahr 2020 erwartungsgemäß in Anspruch genommen werden konnte.

Absteigend in der Rangfolge der Ertragshöhe folgen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 20,5 Mio. EUR (- 0,05 Mio. EUR) und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit 11,0 Mio. EUR (+ 0,5 Mio. EUR), deren Ertragshöhe sich nicht in außerordentlichem Maße im Vergleich zum Ansatz verändert haben.

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** in Höhe von 146,3 Mio. EUR stellt die einmalige Erstattungsleistung von Bund und Land für coronabedingte Gewerbesteuerausfälle den größten Einzelposten dar. Insgesamt 124,3 Mio. EUR hat die Stadt Monheim am Rhein aus dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz erhalten und damit einen großen Teil der Gewerbesteuerausfälle kompensiert bekommen. Zudem wurden hier verschiedene Zuweisungen für laufende Zwecke (bspw. Einrichtungen von Schulen, Sport- oder Spielplätzen etc.) in der Gesamthöhe von 18,3 Mio. EUR vom Land vereinnahmt. Hinzu kommen 3,3 Mio. EUR zusätzliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen des Landes.

Eine weitere hohe Ertragsposition stellen die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** mit einem Ergebnis von 23,0 Mio. EUR dar. Diese resultieren zum größten Teil aus Benutzungsgebühren (18,3 Mio. EUR) der gebührenrechnenden Einrichtungen für Straßenreinigung, Abfall- und Schmutzwasserbeseitigung, Grundstückentwässerung, Rettungsdienst und Bestattungswesen. Darüber hinaus finden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge hier ihren Niederschlag (3,1 Mio. EUR).



Die Abweichung bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** (+ 15,4 Mio. EUR) gründet sich vor allem auf periodenfremde ordentliche Erträge in Höhe von 13,9 Mio. EUR. 10,7 Mio. EUR resultieren aus der zusätzlichen Erstattung des Landes aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz und 3,2 Mio. EUR aus Nachzahlungen des Kreises für Nutzungsentgelte des Förderzentrums Süd und die Rückzahlung geleisteter Zuschüsse für Vorjahre der Kita-Träger. Hinzu kommen nicht geplante Erträge aus der Auflösung von diversen Rückstellungen (1,2 Mio. EUR).

Erträge aus der **Aktivierung von Eigenleistungen** (erbrachte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Reparatur eigener Anlagen stehen) schlagen mit 0,9 Mio. EUR zu Buche. Die **Personalaufwendungen** von 42,4 Mio. EUR umfassen den gesamten Aufwand für das eingesetzte Personal, hinzu kommen **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von 3,0 Mio. EUR.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** schlagen mit 39,3 Mio. EUR zu Buche. Hierbei handelt es sich in der Regel um viele kleinere Einzelpositionen. Den größten Teil macht die Bewirtschaftung und Instandhaltung von Grundstücken (6,3 Mio. EUR) und Infrastruktur (hauptsächlich Deck- und Kanalarbeiten an Straßen, 3,3 Mio. EUR) aus. Unter den sonstigen Dienstleistungen (6,5 Mio. EUR) wurden insbesondere 3,9 Mio. EUR für Beiträge an den BRW verausgabt.

Die **bilanziellen Abschreibungen** in Höhe von 50,1 Mio. EUR entfallen mit 35,0 Mio. EUR auf die Abschreibung der Geldanlagen bei der Greensill Bank, 15,1 Mio. EUR bilden den Werteverzehr von aktivierungsfähigem Vermögen (Gebäude, Maschinen etc.) während der Nutzungsdauer ab. Gegenüber dem Planwert ergibt sich eine Erhöhung um 2,1 Mio. EUR.

Die **Transferaufwendungen** in Höhe von 326,6 Mio. EUR weisen von allen Aufwendungen das größte Volumen auf. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von 133,7 Mio. EUR allein auf die Kreisumlage. Es wurde wieder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Rückstellungen aus außerordentlichen Gewerbesteuererträgen für Kreisumlagezahlungen in der Zukunft zu bilden. Diese schlagen mit 6,2 Mio. EUR zu Buche und waren trotz des insgesamt schlechten Gewerbesteuerergebnisses aufgrund der Erstattungsleistungen von Bund und Land geboten. Aus dem Vorjahr wurden insgesamt 10,0 Mio. EUR der gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen.

Mit dem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 wurde ein verlorener Zuschuss an die Baumberger Einkaufszentrumsgesellschaft in Höhe von 106,2 Mio. eingeplant. Da der Förderbescheid bis zum Buchungsschluss noch nicht erstellt war, wurde in dieser Höhe eine Rückstellung gebildet, so dass eine entsprechende Aufwandsbuchung erfolgte.

22,8 Mio. EUR entfallen auf die Gewerbesteuerumlage, ein Wert der gegenüber der Planung aufgrund des schwachen zweiten Halbjahres bei den Einzahlungen aus der Gewerbesteuer um 8,0 Mio. EUR unterhalb des Planwertes liegt. Ferner umfassen die Transferaufwendungen insbesondere die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten (20,3 Mio. EUR), die Kosten der Heimunterbringungen (8,2 Mio. EUR) sowie der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen (4,6 Mio. EUR).

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** schlagen mit rund 14,2 Mio. EUR zu Buche und umfassen diejenigen Ergebnisse, die den vorherigen Aufwendungen nicht zugeordnet werden können. Als wesentliche sonstige ordentliche Aufwendungen sind der Versicherungsbeitrag zur Rückdeckung von Beamtenpensionen (2,3 Mio. EUR), Mietkosten (3,2 Mio. EUR) sowie periodenfremde ordentliche Aufwendungen (Aufwendungen, die in früheren Jahren entstanden, jedoch erst im Jahr 2020 zahlungswirksam geworden sind - 0,8 Mio. EUR) zu nennen.

Das positive **Finanzergebnis** ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Finanzerträge in Höhe von 1,9 Mio. EUR und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR, vor allem für Zinsaufwendungen an Kreditinstitute und Erstattungsinsen für zurückgezahlte Gewerbesteuer.



Bilanz

Da sich der **Jahresfehlbetrag** in Höhe von 68,6 Mio. EUR aus dem Saldo aller Erträge und Aufwendungen als einen Unterpunkt des Eigenkapitals ergibt, stellt sich diese Position in der Bilanz der Stadt Monheim am Rhein in entsprechender Größe dar. Gegenüber dem Vorjahr sinkt dadurch der Gesamtbetrag des Eigenkapitals von 602,5 Mio. EUR auf 533,0 Mio. EUR. Die ebenfalls unter das Eigenkapital fallende Ausgleichsrücklage weist nach Entnahme der beschlussmäßigen Verwendung des Jahresfehlbetrages einen neuen Stand von 131,7 Mio. EUR aus.

Die **Sonderposten** reduzieren sich aufgrund der planmäßigen Auflösungen um 3,6 Mio. EUR von 136,6 Mio. EUR auf 133,0 Mio. EUR.

Der Gesamtbetrag der **Rückstellungen** erhöht sich vor allem wegen des zugesagten verlorenen Zuschusses an die Baumberger Einkaufszentrumsgesellschaft in Höhe von 106,2 Mio. EUR. Die in Anspruch genommene Gewerbesteuerückstellung (39 Mio. EUR) sowie die Inanspruchnahme der Rückstellung zur Finanzierung der Kreisumlage (10,0 Mio. EUR) führen in Gänze zu einem Anstieg der Rückstellungen um 72,8 Mio. EUR von 132,8 Mio. EUR auf 205,6 Mio. EUR.

Auf der Aktivseite wächst das **Anlagevermögen** von 653,6 Mio. EUR um 68,6 Mio. EUR auf 722,2 Mio. EUR an. Dieser Zuwachs ergibt sich vor allem aus einer Erhöhung der bebauten Grundstücke (+ 14,7 Mio. EUR), des Infrastrukturvermögens (+ 10,1 Mio. EUR), der Anlagen im Bau (+ 11,7 Mio. EUR) und der Finanzanlagen (+ 24,2 Mio. EUR).

Das **Umlaufvermögen** reduziert sich hingegen von 315,2 Mio. EUR um 80,3 Mio. EUR auf 236,0 Mio. EUR. Diese Reduzierung beruht im Wesentlichen auf den Rückgang von Gewerbesteuerforderungen (28,2 Mio. EUR) und der Tatsache, dass mit dem Auslaufen des Fonds Deutsche Einheit, und damit verbunden dem Ausgleich aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, nur noch ein statt zwei offener Rückzahlungsbeträge (48,5 Mio. EUR) des Landes ausstehen. Zudem verringern sich die Wertpapiere des Umlaufvermögens von 128,7 Mio. EUR auf 107,0 Mio. EUR.

Finanzrechnung

Die dritte Komponente im kommunalen Finanzmanagement stellt die Finanzrechnung dar, die Auskunft über den Mittelzu- und -abfluss gibt. In Kurzform ergibt sich folgendes Bild:

Finanzrechnung	2020 in Mio. EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	425,9
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	333,2
Summe der investiven Einzahlungen	46,9
Summe der investiven Auszahlungen	140,3
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-0,7
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4,5
Änderung des Bestands eigener Finanzmittel	3,7
Anfangsbestand an Finanzmitteln	52,6
Liquide Mittel	56,3

Die Bilanz und der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterschriebenen Bestätigungsvermerk vom 01.12.2021 liegen dieser Bekanntmachung als Anlage bei.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen liegen bis zur Feststellung des Abschlusses 2021 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während



der Dienststunden (montags-mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr, freitags von 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Monheim am Rhein, den 14.02.2022

gez.

 Zimmermann
 Bürgermeister

Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020

Stadt Monheim am Rhein Bilanz zum 31. Dezember 2020	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
AKTIVA			PASSIVA		
1. Anlagevermögen	722.153.901	653.537.063	1. Eigenkapital	533.004.408	602.455.750
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5.425.218	2.883.527	1.1 Allgemeine Rücklage	401.316.733	402.187.870
1.2 Sachanlagen	498.759.139	456.830.808	1.2 Sonderrücklagen	0	0
1.3 Finanzanlagen	217.969.543	193.822.728	1.3 Ausgleichsrücklage	200.267.881	199.708.069
			1.4 Jahresüberschuss	-68.580.206	559.811
2. Umlaufvermögen	235.332.480	315.220.206	2. Sonderposten	133.029.661	136.577.122
2.1 Vorräte	117.129	101.131	2.1 für Zuwendungen	82.801.204	83.604.968
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	71.828.865	133.774.227	2.2 für Beiträge	47.785.342	49.790.863
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	107.038.326	128.732.217	2.3 für den Gebührenaussgleich	1.642.035	2.378.754
2.4 Liquide Mittel	56.348.160	52.612.631	2.4 Sonstige Sonderposten	801.079	802.537
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	687.345	1.152.869	3. Rückstellungen	205.579.079	132.824.749
			3.1 Pensionsrückstellungen	63.445.418	60.259.240
			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0
			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	10.890.890	7.278.952
			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO	131.242.771	65.286.557
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	4. Verbindlichkeiten	81.210.179	93.191.239
			4.1 Anleihen	0	0
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.450.976	1.225.488
			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.724.699	5.738.758
			4.5 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	10.357.819	15.813.972
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	53.295.414	64.757.208
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.409.783	3.866.161
			4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.971.488	1.789.652
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.350.399	4.861.278
Summe AKTIVA	958.173.726	969.910.138	Summe PASSIVA	958.173.726	969.910.138



Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2020 in der überarbeiteten Fassung vom 24.11.2021 und den Lagebericht gem. § 102 Abs. 3 – 5 GO NRW geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde der Prüfungsbericht der Firma Integritas vom 25.11.2021.

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Monheim am Rhein.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Monheim am Rhein und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Die Firma Integritas hat auf der Grundlage ihrer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch die Firma Integritas mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung am 01.12.2021 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat:

- **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**
- **Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 24.11.2021, und den Lagebericht.**

Monheim am Rhein, den 01.12.2021



Schumacher

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Bebauungsplan 162M "Schulzentrum Berliner Ring"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 162M „Schulzentrum Berliner Ring“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- die Musikschule im Norden
- den Berliner Ring im Osten und im Süden und
- den Heerweg im Westen und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

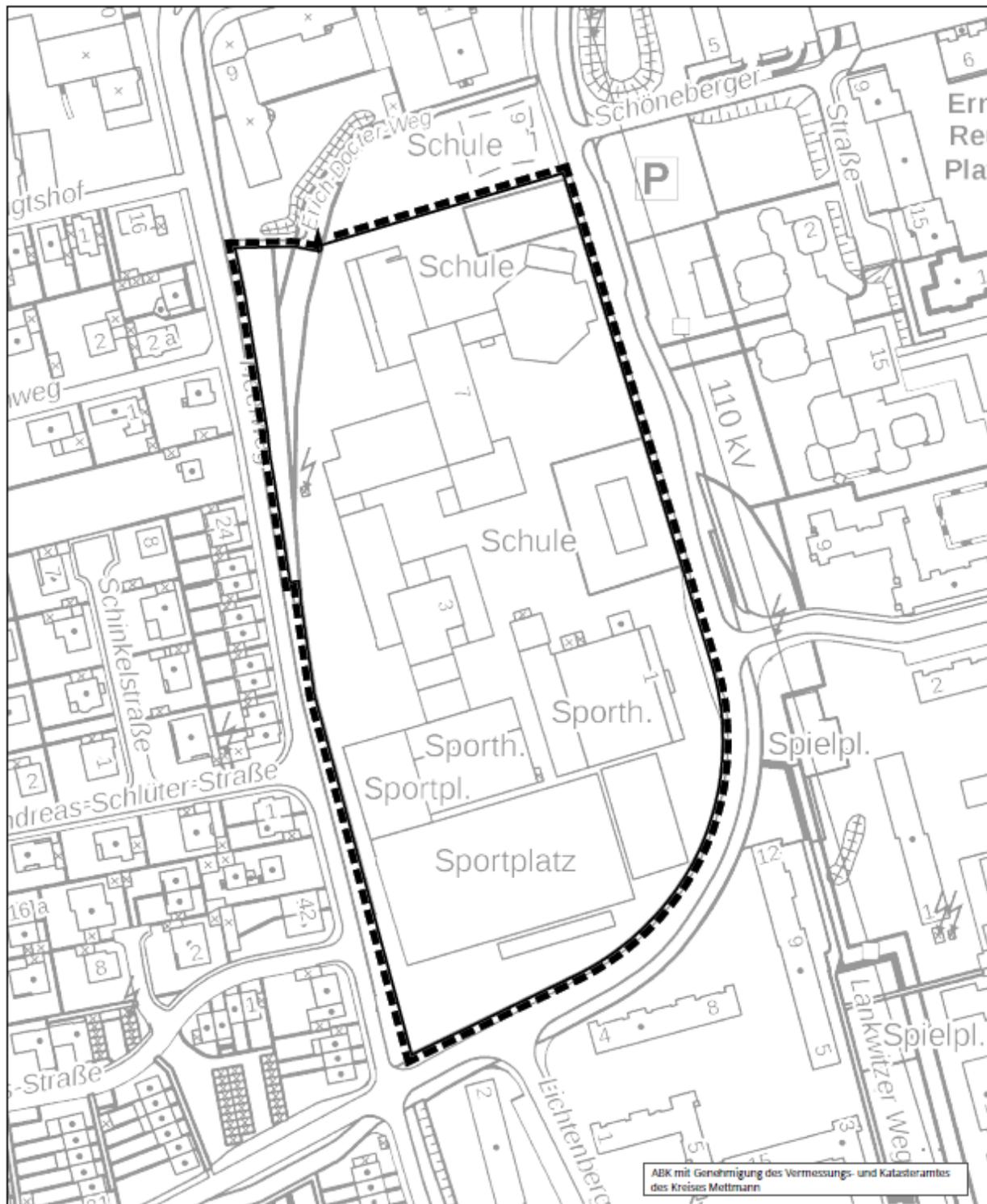
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 18.2.2022

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 162M

"Schulzentrum Berliner Ring"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 2000
Monheim am Rhein, den 21.10.2021



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 16.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 164M "Benzstraße" wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Straße am Kielsgraben im Norden,
 - bestehende Gewerbebetriebe östlich der Benzstraße im Osten,
 - die Eisenbahnlinie der BSM im Süden sowie
 - einem bestehenden Gewerbebetrieb an der Hans-Georg-Schukat-Straße im Westen
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- ist die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

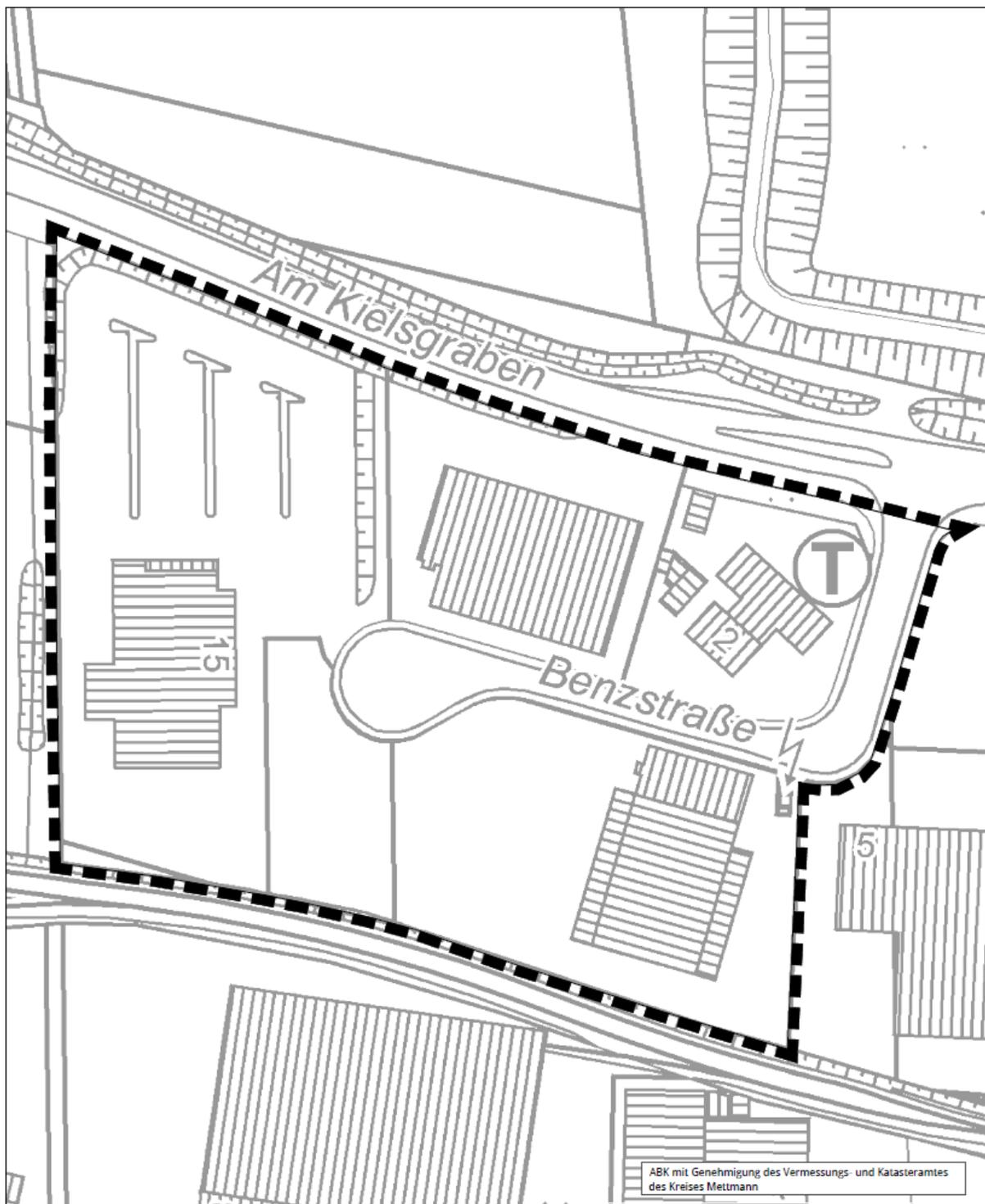
Monheim am Rhein, 18.2.2022

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





Bebauungsplan 164M

"Benzstraße"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplang und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 1250
Monheim am Rhein, den 11.11.2021



**Allgemeinverfügung der Stadt Monheim am Rhein
über die Ausweisung eines Bereichs mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen
(gesicherte Brauchtumszone) nach § 7 Absatz 2a der Verordnung zum Schutz vor
Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

vom 21.02.2022

I.

Aufgrund § 7 Absatz 2a Satz 1 CoronaSchVO wird für den Zeitraum vom Donnerstag, 24. Februar 2022, 06:00 Uhr, bis zum Dienstag, 1. März 2022, 06:00 Uhr, ein im Folgenden näher bezeichnetes Gebiet als Bereich zusätzlicher Schutzmaßnahmen (gesicherte Brauchtumszone) ausgewiesen:

Das Gebiet umfasst:

- die Straße „Freiheit“ von der „Turmstraße“ bis zu ihrer Einmündung in die Straße „Poetengasse“
- die „Turmstraße“ von ihrer Kreuzung mit der „Grabenstraße“ bis zu ihrer Kreuzung mit der „Kapellenstraße/Bleer Straße“
- die „Franz-Boehm-Straße“ von der Abzweigung zur Straße „Kirchgäßchen“ bis zu ihrer Kreuzung mit der „Turmstraße“.

In diesem Gebiet gelten die Regelungen des § 7 Absatz 2a Satz 2 CoronaSchVO:

1. Das Verweilen im Freien im öffentlichen Raum zum Zwecke eines geselligen Zusammentreffens, zum Konsumieren von Speisen und Getränken oder zur Brauchtumspflege ist nur unter den Voraussetzungen von § 4 Absatz 3 gestattet.
2. Untersagt sind Veranstaltungen im Freien ohne Personenbegrenzung nach § 4 Absatz 5 und ohne Zugangskontrolle durch den Veranstalter, insbesondere Umzüge mit straßenrechtlicher Genehmigung.
3. Die Ausnahme des § 4 Absatz 3 Satz 2 (Wegfall der zusätzlichen Testpflicht bei Auffrischungsimpfung und vergleichbaren Fällen) gilt in Innenräumen im öffentlichen Raum nicht für private Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.
4. Die Ausnahme des § 4 Absatz 3 Satz 2 (Wegfall der zusätzlichen Testpflicht bei Auffrischungsimpfung und vergleichbaren Fällen) gilt nicht für gastronomische Einrichtungen, soweit es sich bei diesen nicht um reine Speiselokale handelt, die auch als solche genutzt werden.

II.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu Nummer I. wird angeordnet.



Begründung:

zu I.:

Das obenstehend näher bezeichnete Gebiet umfasst den Kernbereich der Historischen Altstadt der Stadt Monheim am Rhein. Erfahrungsgemäß ist zu Zeiten des Straßenkarnevals (vom sog. „Altweiberdonnerstag“ bis zum Morgen des sog. „Veilchendienstag“) in diesem Bereich mit einem erhöhten brauchtumsbedingten Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen zu rechnen. Anders als in anderen Bereichen der Stadt ist die Historische Altstadt geprägt von im Wesentlichen engen Straßenzügen. Das Verhältnis der dort feiernden Personen zum Raumangebot kann je nach Lage als in infektiologischer Sicht „eng“ eingeschätzt werden. Hinzu kommt der gastronomiebedingte Alkoholenuss in diesem Bereich sowie der Umstand, dass die üblichen Bewegungsströme innerhalb des Bereiches eine starke Durchmischung der feiernden Personen untereinander mit sich bringt. Platzangebot, gastronomischer //Alkoholenuss und Durchmischung sind insofern die drei Hauptgründe, weswegen die Ordnungsbehörde hier von einem erhöhten Infektionsrisiko im Sinne von § 7 Absatz 2a Satz 1 CoronaSchVO ausgeht und mit dieser Allgemeinverfügung Maßnahmen anordnet, um dieses entsprechend zu reduzieren.

zu II.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Aufgrund der erhöhten Infektionsrisiken sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich, die geeignet sind, diese zu senken. Der erforderliche Schutz der bedeutenden Individualschutzgüter Leben und Gesundheit ist so gewichtig, dass nicht erst der rechtskräftige Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss die geringfügige Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leben und Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon nachteilig Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

